

Zusammenfassung

Die Gemeinde Horgenzell beabsichtigt für den Bereich "Häldele II" im Südwesten von Horgenzell einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) zur Befriedung des Bedarfs an neuem Wohnraum in unmittelbarer Angliederung an die bestehende Bebauung zum Ziel.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung auf die Avifauna (v.a. die Feldlerche) wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt.

Im Untersuchungsgebiet wurden während der avifaunistischen Kartierung insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen, darunter einige wertgebende Vogelarten, die das Gebiet als Brutlebensraum oder als Nahrungshabitat nutzen.

Die folgende Tabelle zeigt die nachgewiesenen, wertgebenden Vogelarten:

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Arname		Rote Liste		VRL/EU	§
			D	BW		
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	überfliegend	3	2	-/-	b
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BVa	3	3	-/-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BVa	V	V	-/-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BVa	V	V	-/-	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BVa	V	V	-/-	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	/A	s
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	V	-	/A	s
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	-	-	/A	s
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	überfliegend	-	-	/A	s
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	V	/A	s
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	überfliegend	3	-	/A	s

Status: BV = Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG = Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ = Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, n.b. = nicht bewertet, n.g. = nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), EU = EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A = Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

Durch das Vorhaben wird der Brutlebensraum von zwei Revierpaaren der Feldlerche durch die von der geplanten Bebauung ausgehenden Kulissenwirkung beeinträchtigt. Darüber hinaus gehen für verschiedene weitere Arten Nahrungshabitate verloren. Bei einer fachgerechten Anlage der erforderlichen CEF-Maßnahme (Buntbrache) und der Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben jedoch nicht abzuleiten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung 6
2	Rechtliche Voraussetzungen 6
	2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht 6
	2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 10
3	Methodik und Untersuchungsumfang 14
	3.1 Avifaunistische Kartierung 14
	3.2 Verwendete Unterlagen und Informationen 15
4	Örtliche Gegebenheiten 16
	4.1 Beschreibung des Plangebietes 16
	4.2 Übersichtsluftbild 17
5	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 18
	5.1 Festgestelltes Artenspektrum 18
	5.2 Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>) 19
	5.3 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) 20
	5.4 Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) 21
	5.5 Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) 22
	5.6 Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) 22
	5.7 Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) 23
	5.8 Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) 24
	5.9 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 25
	5.10 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) 26
	5.11 Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) 27
	5.12 Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) 28
	5.13 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) 29
	5.14 Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter 29
	5.15 Artengruppe Höhlenbrüter 30
	5.16 Artengruppe Nischen- und Halbhöhlenbrüter 30
	5.17 Artengruppe Nahrungsgäste 31
	5.18 Bewertung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna 31
6	Vermeidungsmaßnahmen 33

7	Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen	34
8	Fazit	35
9	Anhang	36
9.1	Gesetze/Richtlinien/Verordnungen	36
9.2	Literatur	36
9.3	Bilddokumentation	38
9.4	Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	41
9.5	Beispielbilder Ersatzhabitats für die Feldlerche	43
9.6	Sonstiger Anhang	44

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Horgenzell beabsichtigt für den Bereich "Häldele II" im Südwesten von Horgenzell einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) zur Befriedung des Bedarfs an neuem Wohnraum in unmittelbarer Angliederung an die bestehende Bebauung zum Ziel.

Durch die Planung kommt es zu einer Überbauung von Grünland. Dabei rückt die geplante Bebauung weiter nach außen, in die umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche potenziellen Lebensraum für streng geschützte Offenlandbrüter darstellen.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung vor allem auf die Feldlerche wurde von der Gemeinde Horgenzell ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt, das von Sieber Consult GmbH, Lindau (B) durchgeführt wurde.

Das Gutachten wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens erstellt, um die Auswirkung des Vorhabens auf die Avifauna zu ermitteln und die Erheblichkeit im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beurteilen.

Die Ergebnisse der Kartierungen sollen ggfs. Konfliktbereiche in der Bauleitplanung aufzeigen, die die Konzeption von Maßnahmen zur Konfliktlösung sowie wenn notwendig Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich machen.

2 Rechtliche Voraussetzungen

2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht

Die Richtlinie 92/43/EWG (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie kurz FFH-Richtlinie) der EG aus dem Jahr 1992 hat zu einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz in Deutschland geführt. Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass das Bundesnaturschutzgesetz nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Mit der ersten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 2007 reagierte die Bundesregierung auf dieses Urteil und passte es an die Vorgaben der FFH-Richtlinie an. Die Föderalismusreform vom September 2006 ermöglichte es der Bundesregierung erstmals, das Naturschutzrecht umfassend zu regeln. Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) ist unter anderem die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzrechtes sowie die Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen. Inhaltlicher Maßstab war, die natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der biologischen Vielfalt auch für die kommenden Generationen zu sichern. Insbesondere zielt das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 auf den Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Natur. Damit entspricht auch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 dem Hauptziel der FFH-Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern,

wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG normiert. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2.1.1 Systematik

Die gesamte Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes und damit auch der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die streng geschützten Arten sind nur eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Gemäß § 7 BNatSchG wird wie folgt differenziert:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. L 339 vom 12.12.2012, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter den Buchstaben a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

§ 7 Abs. 2 Nr. 14:

Streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2

aufgeführt sind.

Die besonders geschützten Arten ergeben sich somit aus Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996). Diese setzt insbesondere das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels – eine der Hauptgefährdungen für den Bestand wildlebender Tiere und Pflanzen – dient. Des Weiteren sind die Arten besonders geschützt, die dem Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung zu entnehmen sind.

Die streng geschützten Arten sind als Teilbereich der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen: Streng geschützt sind die Arten aus Anhang A der EG-Artenschutzverordnung, die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

2.1.2 Ausnahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor. § 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß

gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

- (6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Weitere Ausnahmen sind in § 45 BNatSchG normiert. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen, sofern

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert

und beispielsweise eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- Im Interesse der der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 67 BNatSchG sind ebenfalls Befreiungen möglich, z.B. wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 2 BNatSchG).

2.1.3 Verhältnis zur Bauleitplanung

Die Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat im Rahmen der Bauleitplanung durchaus Relevanz. Hierin findet sich (i.V.m. § 15 BNatSchG) die rechtliche Grundlage für die Festsetzung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen".

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG betrifft hingegen den jeweils Einzelnen, der das durch den Bebauungsplan geschaffene oder konkretisierte Baurecht wahrnehmen will. Im Verhältnis zur Bauleitplanung haben sie keine unmittelbare Relevanz. Der Plangeber selbst ist aber im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen verpflichtet zu überprüfen, ob dem Vollzug der Festsetzungen unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Einem Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, fehlt die Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Auf Grund dieser Auswirkungen der Verbotstatbestände ist es unerlässlich, artenschutzrechtliche Begutachtungen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

(nach Runge et al. 2009)

Mit der Möglichkeit "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" durchzuführen ermöglicht es der § 44 Abs. 5 BNatSchG das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Damit folgt das BNatSchG den Vorgaben des "guidance documents" (EU-Kommission 2007) zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich im Allgemeinen um "schadensbegrenzende Maßnahmen", die jedoch auch als Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen einer bestimmten Fortpflanzungs- und Ruhestätte wirken können. Ziel ist es, die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bestimmter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich mit dem englischsprachigen Begriff "CEF-Maßnahmen" (Measures to ensure the continued ecological functionality) gleichsetzen. Sie werden durchgeführt, um zeitlich vor einem zu erfolgenden Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume zu erhalten, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem Verlust oder einer Reduzierung der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt – den "Status quo" zu erhalten ist dabei lediglich die Mindestanforderung.

Die erfolgreiche Durchführung von CEF-Maßnahmen unterliegt einer Reihe von Anforderungen, die im Folgenden zusammenfassend aufgeführt sind:

2.2.1 Anforderungen an die Funktionserfüllung

Die "ökologische Funktion" einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt bewahrt, wenn sich der Fortpflanzungserfolg und die Ruhemöglichkeiten einer betroffenen Individuengruppe sowie die Größe der lokalen Individuengemeinschaft nicht verringern. Voraussetzung hierfür ist, dass die entscheidenden

Habitatstrukturen in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. neu geschaffen werden. Folgende Kriterien sind für die Beurteilung der Qualität und der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet:

- Zustand der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Individuenanzahl/Populationsgröße, Populationsstruktur (Vorkommen adulter, subadulter oder juveniler Individuen)).
- Qualität der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Größe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Art und Anzahl von für den Fortpflanzungserfolg relevanten Schlüsselfaktoren wie bspw. der Flächenanteil geeigneter Biotoptypen)
- Beeinträchtigungen/Gefährdung (Die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgewählten Flächen dürfen keinen Beeinträchtigungen, die die Funktionsfähigkeit vermindern, ausgesetzt sein, denen die originalen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgesetzt waren (z.B. Sukzession, landwirtschaftlicher Intensivierungsgrad etc.)).

2.2.2 Anforderungen an die Dimensionierung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind so zu konzipieren, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in vollem Umfang erhalten bleibt. Ihr Umfang richtet sich direkt nach der Anzahl und der Qualität der beeinflussten und für die Fortpflanzungs- und Ruhefunktionen essenziellen Habitatstrukturen. Eine detaillierte, auf den Einzelfall ausgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist Grundlage für die Dimensionierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Zusätzlich zum Flächenumfang des Gesamthabitates sind auch Einzelstrukturen, wie bspw. die Anzahl geeigneter Höhlenbäume zu berücksichtigen. Zur Bewahrung der ökologischen Funktion müssen die CEF-Maßnahmen die gleiche oder eine größere Ausdehnung aufweisen, wie die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 sollte lediglich bei einer 100 %igen Wirksamkeit angestrebt werden (EU-Kommission 2007).

2.2.3 Räumliche Aspekte

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang mit der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen. Die Maßnahmen müssen räumlich so angeordnet sein, dass es zu keiner Verminderung des Fortpflanzungserfolges der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft kommen und sich die Größe der lokalen Individuengemeinschaft nicht signifikant verringern kann. Die räumliche Lage von CEF-Maßnahmen ist daher so auszuwählen, dass die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte bewahrt bleibt. Folgende Sachverhalte sind im Einzelfall zu berücksichtigen:

- betroffene Habitatstrukturen
- Raumnutzung und Aktionsräume der betroffenen Arten
- Entwicklungspotenzial im räumlich funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte

CEF-Maßnahmen sind in folgenden räumlichen Lagen grundsätzlich möglich:

- Lage unmittelbar an eine betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte angrenzend
- Lage im Aktionsraum der Individuen bzw. der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
- Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes einer betroffenen Metapopulation

2.2.4 Anforderung an den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahmen

Der zeitliche Aspekt ist einer der zentralen Punkte bei der Frage, ob eine Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden kann. Da CEF-Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest insofern weitgehend wirksam sein müssen, dass keine Engpasssituation für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuengemeinschaft entsteht, sind nicht alle Maßnahmen geeignet. Eine Maßnahme mit kurzer Entwicklungszeit eignet sich am besten, da wenig Zeit zwischen Eintreten ihrer Wirksamkeit und Eingriffszeitpunkt benötigt wird. Ein langfristiger Maßnahmenverlauf ist gemäß rechtlicher Aspekte durchaus erlaubt, jedoch in der Praxis nur schwer zu realisieren, da Baumaßnahmen auf Grund langer Entwicklungszeiträume der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erst lange nach der Baurechtserteilung begonnen werden können. Zudem steigt auch mit zunehmender Entwicklungszeit der Aufwand für ein begleitendes Monitoring, welches in regelmäßigen Abständen als Erfolgskontrolle durchgeführt werden muss, um Fehlentwicklungen im Sinne eines Risikomanagements frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren.

2.2.5 Anforderungen an die Prognosesicherheit, mit der die Wirksamkeit der zu ergreifenden Maßnahmen vorhergesagt werden kann

Die Prognosesicherheit beschreibt die Sicherheit der Auswirkungsprognose, also die Sicherheit, mit der die Art und der Umfang der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beurteilt werden können. Zudem ist die Sicherheit, mit der die Entwicklung geeigneter Habitatqualitäten und deren Annahme durch die betroffenen Arten prognostiziert werden können, angesprochen. Im Allgemeinen ist die Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen umso größer,

- je geringer die Entwicklungszeiträume der Ausgleichshabitate sind
- je näher die Ausgleichshabitate am Eingriffsbereich liegen (sie müssen jedoch außerhalb der Effektdistanzen des Eingriffsbereiches liegen)

- je höher die Fortpflanzungsraten und die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Arten sind
- je mehr positive Erfahrungen mit vergleichbaren Maßnahmen vorliegen (Analogieschlüsse)
- je besser die Rahmenbedingungen bzw. "Gesetzmäßigkeiten" für die Wirksamkeit einer Maßnahme bekannt sind und je besser die Datengrundlage zur Beurteilung der relevanten Rahmenbedingungen ist.

2.2.6 Risikomanagement

Für ein Risikomanagement ist grundsätzlich ein mehrjähriges Monitoring nach üblichen, artspezifisch ausgelegten Methodenstandards durchzuführen. Der Umfang dieses Monitorings ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und den Umständen des Einzelfalles festzulegen. Ziel des Monitorings ist die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für CEF-Maßnahmen erfüllt sind, d.h. die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden und ob diese Habitate tatsächlich genutzt werden bzw. der Fortpflanzungserfolg gewährleistet ist. Sollte der Fortpflanzungserfolg ausbleiben und wurden beispielsweise nicht alle Habitatqualitäten und Vorhabenswirkungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt, so ist dies dem Vorhabenträger anzulasten und es besteht Nachbesserungsbedarf entsprechend des im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der Bauleitplanung festzulegenden Risikomanagements.

3 Methodik und Untersuchungsumfang

3.1 Avifaunistische Kartierung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Erfassung der Brutvögel an fünf Terminen im Mai und Juni 2019 bei geeigneter Witterung begangen: 06.05.2019, 16.05.2019, 22.05.2019, 30.05.2019, 06.06.2019.

Die Erfassungen erfolgten stets bei trockenem, vorzugsweise windstillem Wetter, da dann die Gesangsaktivität der Vögel am höchsten ist. Während der Kartiergänge wurden in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. Südbeck et al. 2005) alle im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst und punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet bei allen Terminen in einer vorher festgelegten Transektstrecke langsam begangen. Bei den Begehungen wurden jeweils verschiedene Startpunkte gewählt, um alle Bereiche des Untersuchungsgebietes zu Zeiten höchster Gesangsaktivität abzugehen. Die einzelnen Vogelarten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (meist Reviergesang, ferner auch Nestbau, Fütterung etc.), die auf eine Reproduktion/einen Reproduktionsverdacht dieser Arten im Untersuchungsgebiet hinweisen, erfasst und eingeteilt: Der Status "Brutvogel" ist somit auf einen mehrmaligen Nachweis einer Art (mindestens 2-3 Mal) etwa an der gleichen Stelle begründet. Bei Arten, bei denen ein mehrmaliger Nachweis nicht möglich war, und Arten, die auf Grund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet brüten, werden in Abhängigkeit vom Erfassungstermin und der arttypischen Zugzeit als "Nahrungsgäste" oder "Durchzügler" aufgeführt.

Die avifaunistische Untersuchung wurde über den eigentlichen Geltungsbereich des Vorhabens zu allen Seiten erweitert, um Aussagen über Funktionsräume und den Bestand angrenzender Arten treffen zu können.

Bei der Beurteilung der projektbezogenen Auswirkungen wird die Artengruppe der Vögel in wertgebende Arten und ubiquitäre Arten unterteilt. Diese Unterscheidung erlaubt den projektbezogenen Gefährdungsgrad der einzelnen Arten angemessen zu berücksichtigen und vermeidet unnötige textliche Wiederholungen. Als wertgebende Arten im eigentlichen Sinne werden in Anlehnung an Runge et al. (2009) alle seltenen, gefährdeten Arten und streng geschützten Vogelarten berücksichtigt. Zusätzlich werden eng an das Habitat gebundene Vogelarten sowie mäßig häufige Arten der Vorwarnliste gesondert betrachtet. Die ubiquitären Vogelarten werden in Artengruppen zusammengefasst und als solche zusammenfassend behandelt. Die Artengruppen werden anhand der Neststandorte eingeteilt: Zweibrüter- und Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter.

3.2 Verwendete Unterlagen und Informationen

- Lageplan
- Luftbild
- Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termins gemäß §4 Abs.1 BauGB vom 20.09.2019, ergänzt am 04.11.2019
- Abfrage der online-Datenbank ornitho.de (Datenabfrage am 12.01.2021)
- Stellungnahme des Landratsamtes Ravensburg vom 17.09.2019

4 Örtliche Gegebenheiten

4.1 Beschreibung des Plangebietes

Das etwa 5,1 ha große Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 69 (Teilfläche), 69/1 sowie 69/3 (Teilfläche) und befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Haupt-Ortes Horgenzell, angrenzend an bestehende Wohnbebauung. Im Nordosten grenzt der rechtverbindliche Bebauungsplan "Häldele" an. Im Süden und Westen geht das Plangebiet in die offene Landschaft über und östlich neben dem Gebiet befindet sich eine Sportanlage.

Der Bereich des geplanten Umgriffes wird aktuell als Mähwiese genutzt. Im nördlichen Bereich verläuft von Ost nach West ein nicht dauerhaft wasserführender Wiesengraben mit schlammigem Grund. In den Böschungsbereichen des Grabens liegen Mädesüß-Bestände vor. Auch die westliche Gebietsgrenze wird aktuell durch einen Wiesengraben markiert, welche jedoch im Frühjahr 2019 kein Wasser führte. Ansonsten ist das Plangebiet äußerst strukturarm und weist einen typischen Offenlandcharakter auf.

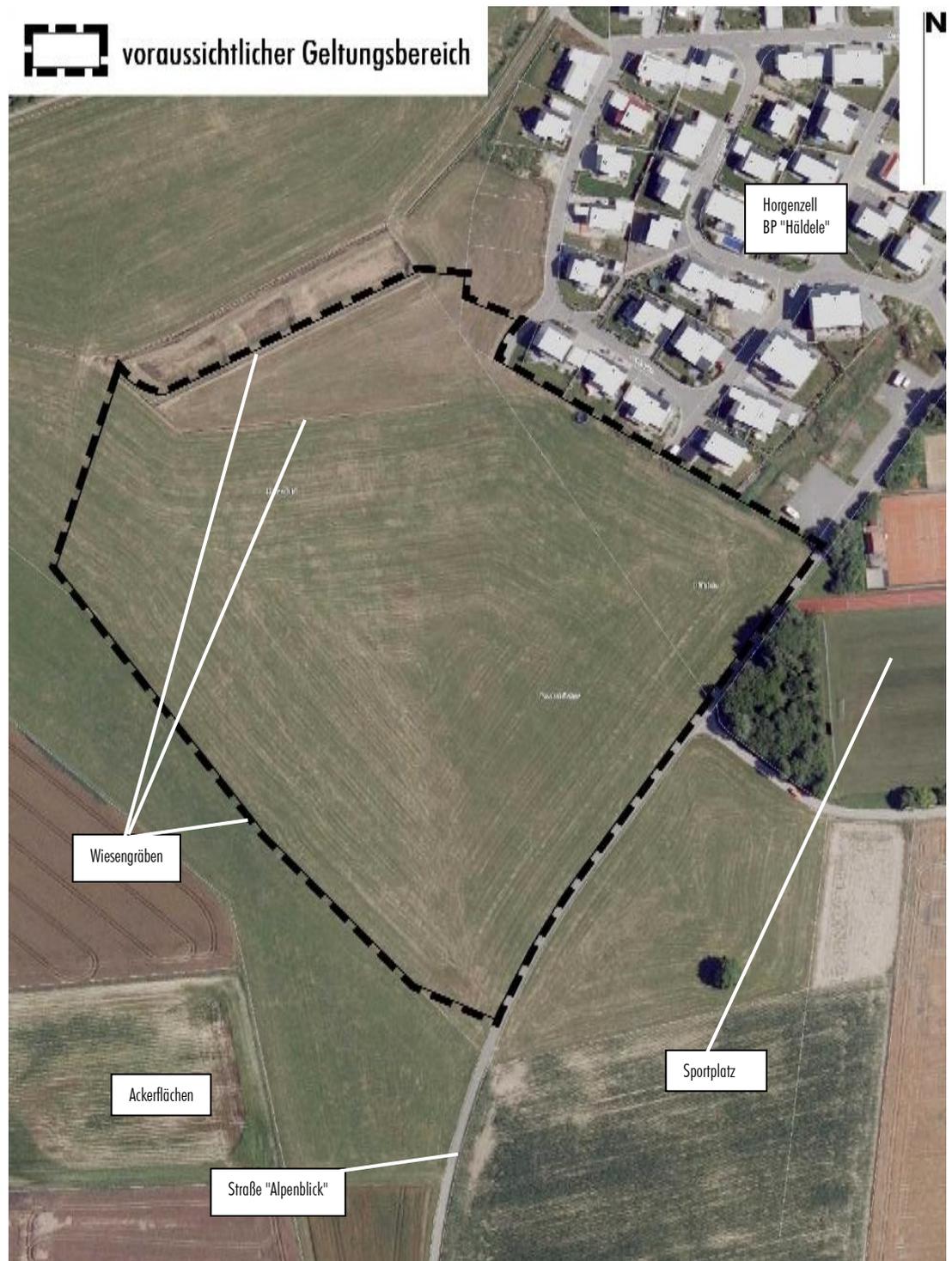
Gehölze liegen nur außerhalb des Plangebietes vor: Direkt östlich schließt die Eingrünung des Sportplatzes an; ca. 130 m nördlich befindet sich eine zusammenhängende Waldfläche; ca. 250 m westlich befinden sich mehrere, teils ältere Streuobstbestände.

Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Bereiche werden überwiegend als Acker genutzt. Südöstlich grenzte 2019 ein Erdbeerfeld an.

Etwa 150 m nördlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegt eine Teilfläche des FFH-Gebietes "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222342). Das nächste gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW kartierte Biotop befindet sich etwa 620 m südöstlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches ("Auwaldstreifen südlich Horgenzell", Biotop-Nr. 1-8123-436-0925). Auf Grund der großen Entfernung zum Plangebiet ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Biotopes durch die Planung zu rechnen. Weitere Schutzgebiete für Natur und Landschaft liegen nicht in räumlicher Nähe zum voraussichtlichen Geltungsbereich.

Das nachfolgende Luftbild zeigt die Lage und den Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Häldele II" der Gemeinde Horgenzell:

4.2 Übersichtsluftbild



Geltungsbereich des Plangebietes, maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

5 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

5.1 Festgestelltes Artenspektrum

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Untersuchungsgebiet 32 Vogelarten nachgewiesen. Direkt innerhalb des Plangebietes wurden keine Revierzentren von Vögeln festgestellt, im näheren Umfeld sind jedoch 23 Arten als Brutvögel oder zumindest als Brutverdacht einzustufen. Sechs Arten wurden als Nahrungsgäste festgestellt. Drei weitere Arten überflogen das Plangebiet, ohne dass ein spezieller Bezug zu den vorliegenden Lebensräumen festgestellt wurde. Unter den nachgewiesenen Spezies befanden sich 12 wertgebende Arten.

Eine Übersicht der im Jahr 2019 festgestellten wertgebenden Vogelarten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die betreffenden interpolierten Revierzentren der nachgewiesenen Arten sind im Übersichtsplan (Sonstiger Anhang: Anhang 01) dargestellt. Eine Tabelle mit einer Aufzählung aller festgestellten Arten ist im Anhang zu finden.

Art	Status	Schutzstatus			
		Rote Liste		VRL/EU	§
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Arname	D	BW		
Bluthänfling	überfliegend	3	2	-/-	b
Feldlerche	BVa	3	3	-/-	b
Feldsperling	BVa	V	V	-/-	b
Goldammer	BVa	V	V	-/-	b
Hausperling	BVa	V	V	-/-	b
Mäusebussard	NG	-	-	-/A	s
Rauchschwalbe	NG	3	3	-/-	b
Rotmilan	NG	V	-	I/A	s
Schwarzmilan	NG	-	-	I/A	s
Sperber	überfliegend	-	-	I/A	s
Turmfalke	NG	-	V	-/A	s
Wespenbussard	überfliegend	3	-	I/A	s

Status: BV = Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG = Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ = Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, n.b. = nicht bewertet, n.g. = nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), EU = EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A = Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

5.2 Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Der Bluthänfling ist nahezu lückenlos in Baden-Württemberg verbreitet. Schwerpunktorkommen bestehen in den offenen Heckenlandschaften, vor allem in den Oberen Gäuen, im Vorland der Schwäbischen Alb, im Neckarbecken und im Tauberland (Hölzinger 1997). Seit Mitte der 1970er Jahre ist ein landesweiter Bestandsrückgang zu verzeichnen, welcher, beispielsweise im Bodenseebecken, innerhalb zehn Jahre 44,8 % betrug. Hölzinger et al. (2007) geben einen derzeitigen Brutbestand in Baden-Württemberg von etwa 20.000 bis 45.000 Paare an. Die Hauptgefährdungsursache des Bluthänflings ist die Ausräumung der Landschaft und der Grünlandumbruch infolge von Nutzungsintensivierungen in der Landwirtschaft. Auch der Rückgang von Streuobstwiesen mit altem Baumbestand und das weitestgehende Fehlen von Stoppelbrachen im Winter führen zum Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten (Hölzinger 2007).

Der Lebensraum des Bluthänflings ist geprägt durch Hecken und angrenzende sonnige Flächen mit niedriger Gras- und Krautvegetation. Ruderalflächen, Niedermoorgebiete, Wacholderheiden, Magerasen, Bergweiden und Streuobstwiesen zählen zu den typischen Lebensräumen. Heckenreiche Wiesen- und Ackerlandschaften werden eher selten bezogen. Zahlreiche Brutpaare können auch im Siedlungsbereich angetroffen werden, vorausgesetzt, dass ausreichend Grünstrukturen vorhanden sind. Beim Bluthänfling überwiegt die pflanzliche Ernährung (Samen von Krautpflanzen, Knospen) deutlich. Nur während der Jungenaufzucht wird sie durch tierische Komponenten ergänzt (Hölzinger 1997).

5.2.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Am 06.05.2019 wurde ein rufend nach Osten überfliegender Bluthänfling beobachtet. Weitere Nachweise gelangen im Rahmen der Begehungen nicht, so dass ein Brutvorkommen in der näheren Umgebung wenig wahrscheinlich scheint.

5.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Innerhalb des Plangebietes können Brutvorkommen der zweigbrütenden Art ausgeschlossen werden. Damit entfällt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Artenschutzrechtes. Da auch nur ein Nachweis eines überfliegenden Individuums gelang, ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet einen essenziellen Nahrungslebensraum für diese Art darstellt. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population lässt sicher daher nicht ableiten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.3 Feldlerche (*Alda arvensis*)

In Baden-Württemberg ist die Feldlerche weitgehend flächendeckend verbreitet, schwerpunktmäßig in weiträumigen offenen Landschaften bis 700 m ü. NN. Sie fehlt dagegen in den großen, zusammenhängenden Waldgebieten Schwarzwald, südliches Alpenvorland und in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen bzw. ist dort nur in geringerer Dichte verbreitet. Die Bestände der Feldlerche sind in fast allen Ländern Mitteleuropas seit den 1970er Jahren um 50-90 % zurückgegangen (Bauer et al. 2005b). In Baden-Württemberg wird der Bestand auf 150.000-250.000 Paare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Als Gefährdungsursachen sind der zunehmende Lebensraumverlust (Flächenverlust und Landschaftsveränderungen) sowie intensive Landbewirtschaftungsmaßnahmen mit häufiger Fruchtfolge und mehr als 2-3 maligem Schnitt zu nennen (Hölzinger 1999).

Die Feldlerche ist eine bodenbrütende Singvogelart und charakteristisch für das Offenland. Sie benötigt zur Brut abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Weiden, Mager- und Fettwiesen werden ebenso angenommen. Entscheidend für die Besiedelung eines Habitats ist die Ausprägung der Krautschicht: Bevorzugt werden Vegetationshöhen von 15-25 cm und eine Bodenbedeckung von 20-50 % (Chamberlain et al. 1999, Hölzinger 1999). Zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Wald und Siedlungen) hält sie einen Abstand von 60-150 m. Auch einzelne hochragende Strukturen, wie Bäume, Masten oder Einzelgebäude, wirken sich gleichermaßen negativ auf ihre Siedlungsdichte und den Bruterfolg aus, wie stark befahrene Straßen (Reijnen et al. 1996). Die Feldlerche ernährt sich vornehmlich insektivor, ihre Nahrung besteht in erster Linie aus Dipteren. Neben Insekten werden auch Sämereien aufgenommen (Hölzinger 1999).

5.3.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Feldlerche konnte im Umfeld des Untersuchungsgebietes mit zwei Brutpaaren nachgewiesen werden. Die Revierzentren befanden sich außerhalb des Plangebietes, eines davon ca. 100 m südlich in einem Getreideacker und das andere ca. 80 m östlich des Geltungsbereiches im Bereich eines Erdbeerfeldes. Eine Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche wurde nicht festgestellt, ist jedoch nicht auszuschließen.

5.3.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch die anrückende Bebauung ist nicht auszuschließen, dass die daraus resultierende Kulissenwirkung zu einer Aufgabe der nachgewiesenen Brutreviere dieser Offenlandart führt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Art in manchen Jahren auch innerhalb des Plangebietes brütet.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden ist die Umsetzung von Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahme) erforderlich (siehe Ersatzmaßnahme M1). Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen der Feldlerche (v.a. Gelege und Jungvögel) muss die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit erfolgen (siehe Vermeidungsmaßnahme V1) erfolgen. Darüber

hinaus ist eine Minimierung der Kulissenwirkung durch den Verzicht auf höhere Gehölze am südlichen Rand des Plangebietes anzustreben (siehe Vermeidungsmaßnahme V2).

5.4 Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling kommt in Deutschland flächendeckend vor und ist auch in Baden-Württemberg weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte betreffen die tieferen Lagen bis 600 m ü. NN. Verbreitungslücken bestehen in den Hochlagen des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb und im württembergischen Allgäu. Die Bestände haben, nachdem sie im 20. Jahrhundert durch das Aufhängen künstlicher Nistquartiere zugenommen hatten, mittlerweile durch veränderte Landnutzung bedingt stetig abgenommen. Aktuell wird von 100.000-150.000 Brutpaaren ausgegangen (Hölzinger et al. 2007). Ursachen für den Bestandsrückgang sind vor allem Nahrungsmangel, der durch die intensivierete Landwirtschaft begründet wird, sowie ein reduziertes Nistplatzangebot (Hölzinger 1997).

Der Brutlebensraum des Feldsperlings umfasst reich gegliederte Wiesen- und Agrarlandschaften, die durch Feldgehölze, Einzelbäume und Gebüschstrukturen gegliedert sind und sich in räumlicher Nähe zu menschlichen Siedlungen befinden (Hölzinger 1997). Gerne werden auch Ortsrandlagen mit Streuobstwiesen genutzt. Der Feldsperling brütet in natürlichen Baumhöhlen (Fäulnishöhlen, Spechthöhlen), in verlassenen Nestern (z.B. von Elstern und Rabenkrähen) und nimmt auch gerne künstliche Nisthilfen an (Kohlmeisen-Kästen). Seine Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien wie Grassamen und Getreidekörnern. In der Brutsaison spielen auch Insekten eine wichtige Rolle (Bauer et al. 2005b).

5.4.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Feldsperling wurde bei allen fünf Begehungen im Umfeld des Plangebietes beobachtet. Singende Individuen im Bereich der Gehölze westlich des Sportplatzes ließen auf zwei Brutreviere schließen. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine nahrungsuchenden Tiere beobachtet. Eine gelegentliche Nutzung (v.a. der Wegaäume) als Nahrungshabitat ist jedoch anzunehmen.

5.4.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da durch die Untersuchung kein Brutvorkommen des Feldsperlings innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt werden konnte, wird durch das Vorhaben lediglich das potenzielle Nahrungshabitat verändert. Dies wird jedoch auch nach Umsetzung des Vorhabens für diese Vogelart nutzbar sein. Da Feldsperlinge regelmäßig in Gärten vorkommen und gerne installierte Nisthilfen annehmen, ist es möglich, dass Feldsperlinge in Zukunft innerhalb des Plangebietes als Brutvögel auftreten werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht zu erwarten.

5.5 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Goldammer ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und kommt bis in die Höhenlagen von 800 m ü. NN häufig vor (Hölzinger 1997). In Hölzinger et al. (2007) wird der Bestand auf 200.000-300.000 Brutpaare (10-20 % am Brutbestand von Deutschland) geschätzt. Als Gefährdungsursachen werden eine Einengung und Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete genannt. Insbesondere die Ausräumung der Landschaft (Büsche, Hecken, Feldgehölze), aber auch eine Intensivierung der Landwirtschaft (Biozideinsatz) führen zu Bestandsabnahmen (Hölzinger et al. 2007).

Die Goldammer ist ein typischer Brutvogel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Die Art kommt bevorzugt in Streuobstwiesen, an Waldrändern, in Feldgehölzen sowie auf mit Strüchern lückig bewachsenen Wiesen, Weiden und Bahndämmen vor (Bauer et al. 2005a). Gliedernde Elemente wie Hecken, Gebüsche und Gehölzstrukturen sowie Singwarten dürfen im Habitat nicht fehlen. Als Bodenbrüter baut sie ihr Nest vorzugsweise an Böschungen versteckt in der Bodenvegetation oder unter niedrigen Büschen. Die Goldammer ernährt sich von Sämereien aber auch von Insekten, deren Larven und Spinnen (Bauer et al. 2005).

5.5.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Geltungsbereiches gelangen keine Nachweise der Art. Im Umfeld ergaben sich jedoch Hinweise auf zwei Revierpaare. Ein Revierzentrum befindet sich in einem Feldgehölzbestand ca. 250 m westlich, ein weiteres ca. 200 m südlich des Plangebietes. Als Nahrungshabitat wurde das Erdbeerfeld (4 Ind. am 06.06.2019) sowie Ackersäume westlich des Plangebietes genutzt. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise auf eine Nutzung vor. V.a. eine gelegentliche Nutzung entlang der Säume des Feldweges ist jedoch anzunehmen.

5.5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen des Vorhabens gehen keine Bruthabitate verloren. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist ebenfalls nicht abzusehen. Weiterhin profitiert die Art von den umzusetzenden Buntbrache-Flächen (CEF-Maßnahme für die Feldlerche).

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.6 Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling kommt in Baden-Württemberg fast flächendeckend vor. In den Hauptanbaugebieten von Getreide, im Bodenseebecken, in der Oberrheinebene und im mittleren Neckarraum, sind die Schwerpunkte des Brutvorkommens zu verzeichnen (Hölzinger 1997). In Hölzinger et al. (2007) werden 500.000-600.000 Brutpaare angenommen.

Auf Grund veränderter Habitatstrukturen wie der Aufgabe kleinbäuerlicher Betriebe mit Viehhaltung, zunehmender Asphaltierung von Straßen und Wegen sowie den Änderungen der Bauweise von Gebäuden gehen die Bestände vielerorts drastisch zurück. Allgemein lässt sich beim Haussperling in den letzten Jahrzehnten ein Bestandsschwund von rund 20 % beobachten, da Brutmöglichkeiten und insbesondere die Nahrungsgrundlage fehlen.

Der Haussperling besiedelt überwiegend ländlich geprägte Siedlungen sowie Einzelgehöfte. Auch in Städten kommt er in Altbauvierteln mit umgebenden Gärten und Parkanlagen als Brutvogel vor. Ortsnahe Streuobstwiesen gehören ebenfalls zu seinem Brutlebensraum. Der Haussperling ist ein typischer Gebäudebrüter. Seine Nester baut er an Scheunen, Stallgebäuden und Wohnhäusern in Mauerlöcher, unter Dachrinnen und unter Dachverkleidungen (Hölzinger 1997). Auch künstliche Brutkästen nimmt er an. Zu seiner Nahrung gehören Getreidekörner, Samen verschiedener Gräser und Kräuter, Haushaltsabfälle, Vogelfutter aber auch Insekten (vor allem während der Nestlingszeit; Bauer et al. 2005b).

5.6.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Während der Begehungen des Untersuchungsgebietes wurde der Haussperling im Bereich der nördlich angrenzenden Wohnbebauung nachgewiesen. Dabei ergaben sich Hinweise auf zwei Brutvorkommen, Vorkommen weiterer Brutpaare sind anzunehmen. Eine gelegentliche Nutzung des Grünlandes als Nahrungshabitat ist anzunehmen. Innerhalb des Geltungsbereiches gelangen jedoch keine Nachweise.

5.6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Brutvorkommen werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Durch das Vorhaben werden jedoch potenzielle Nahrungshabitats verändert. Erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population sind jedoch nicht zu erwarten, da der Haussperling auch nach Umsetzung des Vorhabens den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen kann und ausreichend Nahrungslebensräume in unmittelbarer Umgebung vorfinden wird.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.7 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist einer der häufigsten Greifvögel und kommt in Baden-Württemberg mit ca. 12.000-18.000 Brutpaaren vor (Hölzinger et al. 2007). Seine Bestandszahlen unterliegen starken Schwankungen, die vor allem durch Massenvermehrungen von Kleinsäugetieren (Gradationsjahre), teilweise auch durch Witterungseinflüsse und Jagddruck bedingt sind.

Die direkte Verfolgung und Abschüsse in Durchzugs- und Überwinterungsgebieten sind auch die erheblichste Gefährdungsursache des Mäusebussards. Außerdem wirken lokale Biozideinflüsse oder der Holzeinschlag in unmittelbarer Horstumgebung dezimierend auf den Bestand (Bauer et al. 2005a).

Der Mäusebussard brütet bevorzugt an Rändern von Laub- und Nadelhochwäldern, er nutzt jedoch auch Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume für seine Brut (Bauer et al. 2005a). Der Aktionsraum kann bis zu 10 km² betragen. Seine Nahrung erjagt er in der weiteren Umgebung seines Horstes im Offenland, häufig auch an stark befahrenen Verkehrswegen. Zu seinem Nahrungsspektrum zählen vor allem bodenbewohnende Kleinsäuger wie Wühl- und Feldmaus, Hamster und Maulwurf, seltener Vögel, Frösche und Fische. Regelmäßig wird auch Aas aufgenommen.

5.7.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Jeweils am 06.05. und am 16.05.2019 wurde der Mäusebussard bei der Nahrungssuche im Plangebiet nachgewiesen. Ein Neststandort im nördlich gelegenen Wald ist anzunehmen. Ein konkreter Hinweis auf ein Brutvorkommen (Futtereintrag o.ä.) gelang jedoch nicht.

5.7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch das Vorhaben wird nicht in potenzielle Bruthabitate eingegriffen. Im Umfeld des Plangebietes liegen großräumig geeignete Lebensräume für die Art vor, so dass ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate nicht abzusehen ist. Die geplante Anlage eines Buntbrachestreifens (CEF-Maßnahme für die Feldlerche) stellt darüber hinaus eine Aufwertung des Nahrungshabites für die Art dar. Eine Beeinträchtigung des Mäusebussard-Brutvorkommens ist demnach durch das Vorhaben nicht abzusehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

5.8 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschnalbe ist in Mitteleuropa ein häufiger Brut- und Sommervogel. Ihre Bestandszahlen sind jedoch auf Grund der intensivierten Landwirtschaft stark rückläufig. In Baden-Württemberg kommt die Art in allen Landesteilen vor, ist in den Hochlagen des Schwarzwaldes jedoch seltener. Hölzinger (1999) gibt für die Rauchschnalbe zur Brut ein maximales Höhenlagen-Vorkommen von 900 m ü. NN an. Die Anzahl der Brutpaare wird in Baden-Württemberg auf etwa 80.000-120.000 Paare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Als Gefährdungsursachen sind v.a. der Rückgang der im Brutplatzangebot sowie Nahrungsmangel zu nennen.

Die Rauchschnalbe ist ein ausgesprochener Kulturfollower. Sie brütet hauptsächlich in landwirtschaftlichen Betrieben, in Ställen und auch anderen Gebäuden. Zuweilen werden auch Brücken bei der Nistplatzwahl angenommen. In Dörfern und ländlichen Gebieten finden sie noch geeignete Brutplätze, mit zunehmender Verstädterung nimmt die Dichte jedoch deutlich ab. Dort fehlt es an geeig-

neten Standorten für die Nestanlage, an Nahrung und auch an Nistmaterial. Die Nahrung der Rauchschnalbe besteht hauptsächlich aus fliegenden Insekten, vor allem Dipteren, Hemipteren und Hymenopteren (Bauer et al. 2005a).

5.8.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Ein Individuum der Rauchschnalbe konnten bei der Kartierung am 06.05.2019 über dem Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Hinweise auf Brutvorkommen im näheren Umfeld liegen nicht vor. Es ist aber anzunehmen, dass Rauchschnalben in Ställen landwirtschaftlicher Betriebe in der Umgebung brüten und während der Nahrungssuche gelegentlich den Geltungsbereich überfliegen.

5.8.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch das Vorhaben wird in geringem Maße das Nahrungshabitat der Rauchschnalben verändert, jedoch wird es nicht an Qualität verlieren. Brutvorkommen bestehen im Plangebiet nicht. Eine Erheblichkeit des Vorhabens lässt sich nicht ableiten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.9 Rotmilan (*Milvus milvus*)

In Baden-Württemberg ist der Rotmilan relativ weit verbreitet, da er häufig noch vielfältig strukturierte und kleinräumige Kulturlandschaften vorfindet, die geeignete Habitatstrukturen darstellen. Der Bestand wird auf ca. 1.000 Brutpaare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Vor allem in der kleinräumigen Kulturlandschaft der Baar und der Schwäbischen Alb ist der Rotmilan häufig. In Deutschland befinden sich ca. 60 % des weltweiten Rotmilan-Bestandes. Hauptgefährdungsursachen für den Rotmilan sind im Verlust an Lebensraum zu finden. Durch Landschaftsverbauung, agrarische Neuordnung, Intensivierung von Landwirtschaft und die Vernichtung von Auenlandschaften und Altholzbeständen sind sowohl Nahrungslebensräume als auch Niststandorte bedroht.

Der Rotmilan besiedelt reich strukturierte Landschaften mit Laub- und Mischwäldern. Während er freie Flächen zur Nahrungssuche nutzt, baut er sein Nest in lichte Altholzbestände oder auch in Feldgehölze (Bauer et al. 2005b). Sein Aktionsraum kann bis zu 20 km² betragen. Auch außerhalb der Brutzeit bevorzugt er Gehölze und verwendet diese als Schlafplatz. Rotmilane haben ein breites Nahrungsspektrum. Kleinsäuger machen den Hauptbestandteil aus, jedoch können auch Beutetiere bis Hasengröße erjagt werden. Regelmäßig wird auch Aas aufgenommen.

5.9.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Einzelne Individuen des Rotmilans konnten an drei der fünf Begehungen im Umfeld des Plangebietes überfliegend beobachtet werden. Innerhalb des Plangebietes gelangen keine Beobachtungen. Es ist

jedoch davon auszugehen, dass der Rotmilan das Untersuchungsgebiet vor allem bei der Mahd des Grünlandes als Nahrungshabitat nutzt. Hinweise auf ein Brutvorkommen in direkter Nähe liegen nicht vor.

Im Rahmen der Erfassungen zum Monitoring von Rot- und Schwarzmilan in Baden-Württemberg (2019 im Auftrag der LUBW) wurde jedoch mehrere Revierpaare der Art im Umfeld von Horgenzell festgestellt. Das nächstgelegene etwa 800 m nordöstlich des Plangebiets, in der Nähe des Friedhofes Horgenzell. Eine Zuordnung der im Plangebiet beobachteten Individuen zum genannten Revierpaar erscheint wahrscheinlich.

5.9.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da geeignete Horstbäume im Geltungsbereich fehlen und auch am nördlich des Plangebietes gelegenen Waldrand keine Hinweise auf einen Neststandort gefunden wurden, kann eine Beeinträchtigung von Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Auf Grund des großflächigen Vorliegens geeigneter Nahrungshabitats in der weiträumigen Landschaft südlich des Plangebietes und des dazu kleinflächigen Plangebietes ist ein Verlust essenzieller Nahrungshabitats für den Rotmilan ebenfalls nicht abzusehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht zu erwarten.

5.10 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

In Baden-Württemberg kommt der Schwarzmilan überwiegend in den Flussniederungen von Rhein, Donau, Neckar, Iller, Jagst und Tauber sowie im Bodenseebecken vor (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum 2006). Auch Oberschwaben, die Schwäbische Alb und die Baar gehören zu seinen Bruthabitats. Als Gefährdungsursachen sind vor allem der Lebensraumverlust durch Entwässerung oder Zerstörung natürlicher Auenlandschaften, die Intensivierung der Landwirtschaft sowie die Verfolgung auf dem Vogelzug zu nennen.

Der Schwarzmilan bevorzugt als Lebensraum Wälder und größere Feldgehölze in Gewässernähe. Sein Horst befindet sich meist auf hohen Bäumen im Auwald oder in den Hangwäldern der Flussniederungen. Zu seinem Nahrungsspektrum gehören überwiegend tote und kranke Fische, daneben auch Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger (Bauer et al. 2005b).

5.10.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Während der Kartierungen am 30.05. und am 06.06.2019 wurden südlich des Plangebietes überfliegenden Schwarzmilane beobachtet. Innerhalb des Plangebietes gelangen keine Beobachtungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Schwarzmilan das Untersuchungsgebiet v.a. bei der Mahd des Grünlandes als Nahrungshabitat nutzt. Hinweise auf ein Brutvorkommen im Umfeld gelangen nicht.

5.10.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da geeignete Horstbäume im Geltungsbereich fehlen und auch am nördlich des Plangebietes gelegenen Waldrand keine Hinweise auf einen Neststandort gefunden wurden, kann eine Beeinträchtigung von Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Auf Grund des großflächigen Vorliegens geeigneter Nahrungshabitate in der weiträumigen Landschaft südlich des Plangebietes und des dazu kleinflächigen Plangebietes ist ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate für den Schwarzmilan ebenfalls nicht abzusehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.11 Sperber (*Accipiter nisus*)

In Baden-Württemberg ist der Sperber ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel ohne Verbreitungslücken. In den Wintermonaten verbleiben einheimische Individuen i.d.R. im Brutgebiet bzw. in der Umgebung. Aus Nordosteuropa kommen Zuzügler, insbesondere Weibchen, hinzu. Linientaxierungen erbrachten einen Winterbestand in Baden-Württemberg von rund 6.500 Individuen. Als Gefährdungsursachen sind neben Biozideinsatz auch Lebensraumverlust durch Bebauung und Zersiedlung zu nennen.

Der Sperber besiedelt abwechslungsreiche Landschaften. Er baut sein Nest bevorzugt in Nadelwaldbeständen. Als Jagdgebiet benötigt er busch- und gehölzreiche Landschaften, zuweilen ist er auch in Randgebieten von Ortschaften, außerhalb der Brutzeit sogar im Inneren von Dörfern und Städten anzutreffen. Seine Nahrung besteht zu 90 % aus Vögeln (bis Taubengröße), Kleinsäuger gehören nur ausnahmsweise zu seinem Beutespektrum (Bauer et al. 2005b). Je nach Biotop und Jahreszeit sind deutliche Unterschiede in der Nahrungspräferenz erkennbar.

5.11.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Am 30.05.2019 wurde am östlichen Rand des Plangebietes ein nach Süden überfliegendes Individuum beobachtet werden. Da Sperber insbesondere außerhalb der Brutzeit, in den Wintermonaten, bei ihren Suchflügen in menschliche Siedlungen eindringen, ist davon auszugehen, dass sie das Plangebiet nur gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen. Ein Brutvorkommen kann anhand fehlender Gehölze ausgeschlossen werden.

5.11.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch Umsetzung des Vorhabens wird sich der Lebensraum im Plangebiet zwar verändern, jedoch wird auch anschließend, bedingt durch die Eingrünung des Geländes, eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Da der Sperber vornehmlich in einer reich strukturierten Landschaft jagt, liegen

die bevorzugten Nahrungshabitate wohl außerhalb des Geltungsbereiches. Eine erhebliche Verschlechterung des lokalen Bestandes kann durch das Vorhaben nicht erwartet werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.12 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke besiedelt Baden-Württemberg nahezu flächendeckend, die wenigen Verbreitungslücken lassen sich durch Erfassungslücken erklären (Gedeon et al. 2014). Der Bestand des Turmfalken war über viele Jahrzehnte mit Ausnahme von Schwankungen bedingt durch schlechte Mäusejahre relativ stabil. Seit den 1960er Jahren wurde ein erheblicher Bestandsrückgang verzeichnet, der sich auch in Baden-Württemberg bemerkbar macht. Für das Bundesland wird der Bestand derzeit auf 5.000-9.000 Brutpaare geschätzt (Hölzinger et al. 2007).

Der Turmfalke ist als ursprünglicher Felsbewohner mittlerweile auch in Großstädten häufig anzutreffen. Als Nistplätze nutzt er Felswände, alternativ Mauerlöcher und Nischen in Türmen und Häusern, aber auch Bäume am Waldrand. Er jagt über offenen Flächen mit niedriger und lückiger Vegetation. Zu seinem Beutespektrum gehören vor allem Kleinsäuger wie Wühl- und Spitzmäuse sowie der Maulwurf und ebenso Reptilien und Kleinvögel, zuweilen auch Fledermäuse (Bauer et al. 2005b). Als Hauptursache für den Bestandsrückgang sind die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit verbundene Rückgang des Beutetierangebotes zu nennen.

5.12.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Am 06.05.2019 wurde südlich ein überfliegender Turmfalke beobachtet, am 30.05.2019 wurde die Art rüttelnd über der Grünlandfläche des Plangebietes beobachtet. Ein Brutvorkommen des Turmfalken kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Neststandorte vorliegen.

5.12.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da geeignete Nistplätze im Geltungsbereich fehlen und auch im näheren Umfeld keine Hinweise auf ein Neststandort vorliegen, kann eine Beeinträchtigung von Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Auf Grund des großflächigen Vorliegens geeigneter Nahrungshabitate in der weiträumigen Landschaft südlich des Plangebietes und des dazu kleinflächigen Plangebietes ist ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate für den Turmfalken ebenfalls nicht abzusehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.13 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

In Baden-Württemberg kommt der Wespenbussard mit einem Bestand von ca. 250-350 Brutpaaren vor (Hölzinger et al. 2007). Schwerpunktmäßig kommt die Art in tieferen Lagen bis etwa 450 m über NN vor. Hierzu zählen der Bodenseeraum, das Oberrheintal, der mittlere Neckarbereich, die Hohenloher- und Haller Ebene sowie das Taubertal (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, 2006).

Das Bruthabitat des Wespenbussards umfasst reich strukturierte Landschaften mit Altholzbeständen und Auwäldern (Bauer et al. 2005b). Für seinen Horst nutzt die Art sowohl Laub- als auch Nadelbäume. Seine Nahrung erbeutet die Art an Waldlichtungen, Brachen und Wiesen sowie in Bach- und Flussauen. Diese liegen häufig bis zu 6 km vom Neststandort entfernt. Zum Nahrungsspektrum des Wespenbussards gehören überwiegend Wespen, er frisst aber auch Würmer, Amphibien und Reptilien.

5.13.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Jeweils am 16.05. und am 06.06.2019 überflog ein männlicher Wespenbussard das Untersuchungsgebiet niedrig nach Nordosten. Während die erste Beobachtung potenziell noch einem späten Durchzügler zuzuordnen wäre, fällt die zweite Beobachtung bereits in den Beginn der Brutzeit der Art. Von einem Brutvorkommen im weiteren Umfeld ist daher auszugehen. Ein Bezug zum Plangebiet konnte bei den überfliegenden Individuen nicht beobachtet werden.

5.13.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen des Vorhabens werden weder in Brut- noch in Nahrungshabitate der Art eingegriffen. Eine Beeinträchtigung des Wespenbussards ist somit nicht abzusehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.14 Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter

5.14.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Wegen fehlender Gehölzstrukturen und der Bewirtschaftung des Grünlandes können Brutvorkommen ubiquitärer Zweig- und Bodenbrüter innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. In den Gehölzen im Umfeld wurden jedoch einige Arten der betreffenden Artengruppe als Brutvögel festgestellt: Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.

5.14.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da keine Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen wurden, ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Zweig- und Bodenbrüter nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist zur Vermeidung einer Tötung der von Bodenbrütern (v.a. Feldlerche) die Baufelddräumung außerhalb der Vogelschutzzeiten, zwischen 1. Oktober und 28. Februar, vorzunehmen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ist auf Grund des guten Erhaltungszustandes der störungstoleranten und ubiquitären Arten nicht zu erwarten. Im Falle der im Umfeld des Eingriffsgebietes brütenden Zweigbrüter wird allenfalls das Nahrungshabitat beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen ergeben sich für daraus nicht.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht abzuleiten.

5.15 Artengruppe Höhlenbrüter

5.15.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Höhlungen vor, so dass ein Brutvorkommen von Vertretern dieser Artengruppe ausgeschlossen werden kann. Im Umfeld des Geltungsbereiches wurden Hinweise auf Brutvorkommen von Blaumeise und Kohlmeise festgestellt.

5.15.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden können sind keine Maßnahmen hinsichtlich einer Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen zu (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) zu treffen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich im sehr guten Erhaltungszustand dieser ubiquitären und siedlungstypischen Arten. Im Falle der im Umfeld des Eingriffsgebietes brütenden Höhlenbrüter wird lediglich das Nahrungshabitat beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen ergeben sich daraus nicht.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.16 Artengruppe Nischen- und Halbhöhlenbrüter

5.16.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Nischen oder Halbhöhlen vor, so dass ein Brutvorkommen von Vertretern dieser Artengruppe ausgeschlossen werden kann. Im Umfeld kommen die Bachstelze und der Hausrotschwanz vor.

5.16.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden können sind keine Maßnahmen hinsichtlich einer Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen zu (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) zu treffen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich im sehr guten Erhaltungszustand dieser ubiquitären und siedlungstypischen Arten. Im Falle der im Umfeld des Eingriffsbereiches brütenden Hausrotschwanz und der Bachstelze wird lediglich das Nahrungshabitat beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen ergeben sich daraus nicht.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.17 Artengruppe Nahrungsgäste

5.17.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Am 22.05.2019 wurden drei Dohlen auf einem Acker südlich des Plangebietes bei der Nahrungssuche beobachtet. Bei einzelnen Vertretern der im Umfeld brütenden Arten (siehe Zweigbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) ist von einer Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen. Davon abgesehen wurden keine weiteren Nahrungsgäste beobachtet.

5.17.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Dohlen wurden außerhalb des Plangebietes beobachtet. Hinsichtlich der Nahrungslebensräume der im Umfeld brütenden ubiquitären Arten kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet auch nach Umsetzung des Vorhabens weiter genutzt werden kann.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist demnach nicht zu erwarten.

5.18 Bewertung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Beim Plangebiet handelt es sich um ein äußerst strukturarmes Offenland. Im Untersuchungsjahr konnte keine einzige Art als Brutvogel innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt werden. Eine nachweisliche Nutzung als Nahrungshabitat konnte nur bei auf Kleinsäuger spezialisierten Greifvogelarten (Mäusebussard & Turmfalke) festgestellt werden. Weiterhin ist bei den ubiquitären Brutvögeln der näheren Umgebung (z.B. Amsel, Wacholderdrossel, Bachstelze) zumindest eine sporadische Nutzung als Nahrungshabitat anzunehmen. Während es sich bei den Nahrungsgästen um weit verbreitete und ungefährdete Arten handelt, welche auch in der Umgebung und teils auch nach Umsetzung des Vorhabens geeignete Nahrungslebensräume vorfinden, stellt das Vorhaben eine mögliche Beeinträchtigung für die Feldlerche dar. Für den ausgeprägten Offenlandbrüter, welcher mit zwei

Brutpaaren südlich des Plangebietes nachgewiesen wurde, kann die aus der Bebauung resultierende Kulissenwirkung eine Aufgabe der festgestellten Reviere bedeuten.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

V1 Baufeldräumung

- Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

V2 Minimierung der durch das Vorhaben resultierenden Kulissenwirkung (für Offenlandbrüter)

- Auf eine Eingrünung mit höheren Gehölzen (v.a. nach Südwesten und Südosten) muss verzichtet werden.
- Bei der Umsetzung der Retentionsbecken sollten möglichst flache Mulden mit keiner zu hohen Bepflanzung und wenn möglich ohne Zaun (soweit es aus Verkehrssicherheitsgründen möglich) angelegt werden.

V3 Weitere umzusetzende Vermeidungsmaßnahmen

- Die befestigten Flächen sind auf das nutzungsbedingte Minimum zu beschränken, keine Eingriffe in außerhalb der Baufläche liegende Bereiche.
- Im Bebauungsplan sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper sowie eine angemessene Bepflanzung zum Schutz der Insekten festzusetzen.
- Die Durchlässigkeit von Einfriedungen für Kleintiere muss gewährleistet werden (sockellos, bodennaher Freiraum).
- Kellerschächte sind entweder dauerhaft mit engmaschigen Netzen zu bedecken (Maschenweite max. 5 mm) oder mit einem umlaufenden Sockel von mind. 20 cm Höhe über dem angrenzenden Geländeniveau oder mit einer Ausstiegshilfe (z.B. niedrigstufige Natursteinmauer) zu versehen.

7 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen

Wegen der durch die geplante Bebauung resultierenden Kulissenwirkung kann es zur Aufgabe der nachgewiesenen Feldlerchenreviere kommen. Um den Erhalt der Lebensraumbedingungen für diese Arte zu gewährleisten ist die Umsetzung der folgenden artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme notwendig:

M1 Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen)

- Gemäß der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Ravensburg (Ergebnis des Behördenunterrichtungs-Termins vom 20.09.2019, ergänzt am 04.11.2019) ist als CEF-Maßnahmen ein mindestens 250 m² großer Buntbrachestreifen im räumlich-funktionalen Umfeld umzusetzen.
- Für den angrenzenden Bebauungsplan "Häldele" wurde bereits eine Buntbrache als CEF-Maßnahme für die Feldlerche angelegt. Die für das aktuelle Vorhaben erforderliche Buntbrache muss einen Abstand von mindestens 300 m zur bestehenden Maßnahme aufweisen. Eine Erweiterung der bestehenden Buntbrache ist aus fachlicher Sicht nicht zu befürworten.
- Bei der Wahl des Maßnahmenstandortes ist sicherzustellen, dass die betreffende Fläche nicht bereits von der Art besiedelt ist. Dies ist durch eine Kartierung gemäß Methodenstandard sicherzustellen.
- Eine Erfolgskontrolle ist für die Annahme der Ersatzhabitate durch Feldlerchen und den Erhaltungszustand der lokalen Population notwendig. Dabei sind nach Umsetzung der Maßnahme drei Monitoringjahre durchzuführen. Eine Erfassung im Rahmen von mindestens drei Begehungen pro Kartierungsjahr zu den nach Südbeck et al. (2005) empfohlenen Erfassungszeiten (April-Juni) ist anzustreben.

8 Fazit

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachtens wurde untersucht, ob es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Häldele II" zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen kann.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg vorbehalten.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Auch als Nahrungshabitat für die Brutvögel in der Umgebung ist der Fläche nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Durch das Vorhaben wird jedoch in den Lebensraum von zwei Revierpaaren der Feldlerche eingegriffen. Auch wenn sich die Revierzentren während des Untersuchungsjahres südlich, außerhalb des Geltungsbereiches befanden, kann eine Beeinträchtigung der ausgeprägten Offenlandart durch die von der geplanten Bebauung ausgehenden Kulissenwirkung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist neben der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates (CEF-Maßnahme) erforderlich.

Bei konsequenter Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten oder Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahmereprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Eine Unzulässigkeit des Eingriffes nach § 15 Abs. 5 BNatSchG auf Grund von artenschutzrechtlichen Konflikten liegt nicht vor.

9 Anhang

9.1 Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft – Baden-Württemberg (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S 597)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, ber. S 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61, S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. Nr. L 339, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206, S. 7) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363, S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7).

9.2 Literatur

Barthel P., Bezzel E., Krüger T., Päckert M. & Steinheimer F. (2018) Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56, 2018: 205 – 224

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula, 622 S.

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula, 808 S.

Bauer H.-G., Boschert M., Förschler M. I., Hölzinger J., Kramer M. & Mahler U. (2016) Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. -Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 239 S.

- Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) (2009) Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09, 113 S.
- Chamberlain D.E., Wilson A.M., Browne S.J. & Vickery J.A. (1999) Effects of habitat and management on the abundance of skylarks in the breeding season. *J. Appl. Ecol.* 36, S. 856-870.
- Dietz M. & Birlenbach K. (2006) Lebensraumfragmentierung und die Bedeutung der FFH-Richtlinie für den Schutz von Säugetieren mit großen Raumansprüchen. *NAH Akademie Berichte* 5, S. 21-32.
- Doeringhaus A., Dröschmeister R. & Fritsche B. (2010) Naturschutz-Monitoring in Deutschland – Stand und Perspektiven. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 83, 274 S.
- Doeringhaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J., Schröder E. (Hrsg.) (2005) Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 449 S.
- Gedeon K., Grüneberg C., Mitschke A., Sudfeldt C., Eikhorst W., Fischer S., Flade M., Frick S., Geiersberger I., Koop B., Kramer M., Krüger T., Roth N., Ryslavý T., Stübing S., Sudmann S.R., Steffens R., Vökler F. & Witt K. (2014) Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*: 52
- Hölzinger J. & Boschert M. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 2. Ulmer, 547 S.
- Hölzinger J. & Mahler U. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 3. Ulmer, 547 S.
- Hölzinger J. (1997) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Ulmer, 861 S.
- Hölzinger J. (1999) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- Louis H.W. (2010) Das neue Bundesnaturschutzgesetz. *Natur und Recht* 32, S. 77-89.
- Runge H., Simon M. & Widdig T. (2009) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3507 82 080, 97 S.
- Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg.) (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S.
- Trautner J. (2008) Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. *Naturschutz in Recht und Praxis - online* 1, S. 2-20.

9.3 Bilddokumentation

Blick von Süden auf das Plangebiet. Im Hintergrund ist die bestehende Bebauung des Bebauungsplanes "Häldele" zu erkennen.



Blick entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches nach Westen.



Blick auf den trocken liegenden Wiesengraben an der südwestlichen Grenze des Plangebietes.



Blick vom Plangebiet auf die südlich anschließende offene Landschaft.



Weizenacker mit kahler Fläche südlich des Plangebietes stellt typischen Lebensraum für die Feldlerche dar.



Belegfoto einer südlich des Plangebietes revieranzeigenden Feldlerche.



Belegfoto des am
06.06.2019 überfliegen-
den Wespenbussards.



9.4 Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname		Rote Liste		VRL/EU	§
			D	BW		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BVa	-	-	-/-	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BVa	-	-	-/-	b
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BVa	-	-	-/-	b
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	überfliegend	3	2	-/-	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BVa	-	-	-/-	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BVa	-	-	-/-	b
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NGa	-	-	-/-	b
Elster	<i>Pica pica</i>	BVa	-	-	-/-	b
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BVa	3	3	-/-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BVa	V	V	-/-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BVa	V	V	-/-	b
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BVa	-	-	-/-	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BVa	-	-	-/-	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BVa	V	V	-/-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BVa	-	-	-/-	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	-/A	s
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BVa	-	-	-/-	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	BVa	-	-	-/-	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	-/-	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BVa	-	-	-/-	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BVa	-	-	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	V	-	I/A	s
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	-	-	I/A	s
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BVa	-	-	-/-	b
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	überfliegend	-	-	I/A	s
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BVa	-	-	-/-	b
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	V	-/A	s
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BVa	-	-	-/-	b

Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	überfliegend	3	-	I/A	s
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BVa	-	-	-/-	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BVa	-	-	-/-	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BVa	-	-	-/-	b

Status: BV = Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG = Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ = Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, n.b. = nicht bewertet, n.g. = nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), EU = EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A = Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

9.5 Beispielbilder Ersatzhabitate für die Feldlerche

Buntbrache



9.6 Sonstiger Anhang

– Anhang 01: Übersichtskarte der wertgebenden Vogelarten

Fachgutachten erstellt am: 15.01.2021

.....

(Unterschrift)

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Bearbeiter: Felix Steinmeyer (M.Sc. Biodiversität, Ökologie & Evolution)

Die in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten enthaltenen Ergebnisse basieren auf der genannten Literatur sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die vorliegende Untersuchung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Sieber Consult GmbH, Lindau (B). Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.